



Apomore GmbH • Breitwasenring 28 • 72135 Dettenhausen

An unsere Kundinnen & Kunden

Dezember 2018

## Verpackungsgesetz 2019 – Grünes Licht für das TÜTLE®-Inlay

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2019 tritt das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, Verpackungsabfälle zu reduzieren und die Recyclingquote zu erhöhen.

Die gute Nachricht für Sie:

### Das TÜTLE-Inlay ist nicht lizenzierungspflichtig!

Das ergibt sich aus folgenden Bestimmungen:

#### **§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackG**

*Verpackungen sind (...) Erzeugnisse, (...) die an den Endverbraucher weitergegeben werden und „die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (Transportverpackungen).“*

Laut dieser Definition ist das TÜTLE-Inlay eine Transportverpackung. Der Kisten-Einleger vermeidet eine direkte Berührung der Ware und schützt sie vor Verschmutzung und Witterung.

Für einige Verpackungen, wie beispielsweise Transportverpackungen, sieht das VerpackG statt einer Systembeteiligung eine Rücknahmepflicht vor:

#### **§ 15 Abs. 1 VerpackG – Pflicht zur Rücknahme**

*„Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von*

*1. Transportverpackungen (...)*

*sind verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. (...) Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen.“*



Vertreiber von Öko-/Biokisten haben demnach die Pflicht, TÜTLE-Inlays zurückzunehmen. Im Falle eines Kisten-Abonnements in Verbindung mit einem Mehrweg-/Pfandsystem ist die Rücknahme bei einer der nächsten Lieferungen vorzunehmen.

Zu der Rücknahmepflicht kommt noch eine ergänzende Verwertungspflicht:

**§ 15 Abs. 3 VerpackG – Pflicht zur Verwertung**

*„Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Verreiber, die Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 zurücknehmen, sind verpflichtet, diese einer Wiederverwendung oder einer Verwertung gemäß den Anforderungen des § 16 Absatz 5 zuzuführen.“*

**§ 16 Abs. 5 VerpackG**

*„Die gemäß des § 15 Absatz 1 Satz 1 zurückgenommenen Verpackungen sind nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.“*

Wenn Sie als Öko-/ Biokistenbetrieb ihre Kunden informieren, das TÜTLE-Inlay zukünftig in der Kiste belassen zu können, die Einleger zurücknehmen und über einen Papier-Entsorger dem Recycling zuführen, sind Ihre Pflichten laut VerpackG erfüllt. Eine Verpflichtung zur Registrierung und der Beteiligung an einem dualen System besteht nicht. Denn dies gilt nur für Verpackungen, die „nach Gebrauch typischerweise beim Endverbraucher als Abfall anfallen“ (§ 3 Abs. 8 VerpackG). Und genau dies passiert bei solch einem Rücknahmesystem „typischerweise“ nicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie möglicherweise außer dem TÜTLE-Inlay weitere Service-/ Verpackungen einsetzen, welche von der Systembeteiligungspflicht nicht befreit sind.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an uns:

Email: [info@tuetle.de](mailto:info@tuetle.de)

Telefon: 07157-989240

Herzliche Grüße aus dem Naturpark Schönbuch sendet Ihnen

Daniel Birkhofer  
Geschäftsführer Apomore GmbH

Links:

[www.tuetle.de](http://www.tuetle.de)

KrWG:

[www.gesetze-im-internet.de/krwg/index.html#BJNR021210012BJNE000200000](http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/index.html#BJNR021210012BJNE000200000)

VerpackG:

[www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl117s2234.pdf#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl117s2234.pdf%27%5D\\_1544520675829](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s2234.pdf#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2234.pdf%27%5D_1544520675829)